

Satzung

über die Verpflichtung der Straßenanlieger zur Reinhaltung, Reinigung, Schneeberäumung und zum Bestreuen der öffentlichen Straßen und Gehwege

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (Sächs. GVBl. 1993 S. 301) i. d. F. vom 14.06.1999 und § 51 Abs. 5 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (Sächs. GVBl. S. 93), in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Mildenaу für die Gemeinde Mildenaу am 19.10.2001 mit Beschluss Nr. 614 folgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Inhalt der Satzung

Diese Satzung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen der Gemeinde Mildenaу mit den Ortsteilen Arnсfeld, Oberschaar, Mittelschmiedeberg und Plattenthal.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.

(2) Gehwege sind für den Fußgängerverkehr (Fußgänger- und Radfahrerverkehr) bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen und selbständige Geh- und Radwege.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener und offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(4) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegenden Gehbahn.

II. Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen und Gehwege mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- a) auf öffentlichen Straßen Putz- und Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen
- Kraftfahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen,
- b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen,
- c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können, in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächten, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.

(3) Von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen zurückfahrende Fahrzeuge sind, bevor sie auf öffentliche Straßen auffahren, grob von anhaftenden Erd- und Schmutzteilen zu säubern. Gleiches gilt für Fahrzeuge, die aus Baustellen oder ähnlich verschmutzten Grundstücken ausfahren.

(4) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

III. Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen der öffentlichen Straßen

§ 4 Übertragung der Reinigungspflicht

Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage öffentliche Straßen und Gehwege nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen.

§ 5 Verpflichtete

(1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer Straßen angrenzen oder von ihr einen Zugang haben. Besitzer sind insbesondere Mieter und Pächter sowie diejenigen die die tatsächliche Gewalt über die Grundstücke ganz oder teilweise ausüben.

Als Straßenanlieger gelten ferner auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Flächen getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter beträgt.

(2) Sind mehrerer Straßenanlieger nach dieser Satzung gemeinsam verpflichtet, besteht die gesamtschuldnerische Verantwortung, sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, das die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

(3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Stelle der Gehweg verläuft.

§ 6

Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der durch die parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter innerhalb der verlaufenden Linie begrenzt wird.

(2) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zugang zur erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten auf die Straßen und Gehwege an den der Straße nächstgelegenen Grundstücken.

(3) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern (Anl. 1) überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(4) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen und Gehwegen an, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen und Gehwege.

§ 7

Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeit und Kostentragung

(1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat sowie Unkraut und Laub. Der Umfang der Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.

(2) Die Verpflichteten haben die Reinigungsflächen nach Bedarf und Witterungslage aber mindestens aller 2 Monate zu reinigen. An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist die Durchführung der Reinigungsarbeiten nicht gestattet.

(3) Werden die Reinigungsflächen nach der Schneeschmelze erstmalig gereinigt, erfolgt der Abtransport des Kehrrechts durch den gemeindlichen Bauhof. Die Termine für den Abtransport werden im DFM / DFA und im Dorfblatt bekannt gegeben.

(4) Die Kosten der Reinigung sind vom Verpflichteten zu tragen. Ausgenommen davon sind die im Abs. 3 genannten Kosten für den Abtransport des Kehrrechts.

IV. Verpflichtung der Straßenanlieger zum Schneeräumen und Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

§ 8

Übertragung der Räum- und Streupflicht

Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage nach Maßgabe dieser Satzung, Gehwege von Schnee zu räumen und die Sicherungsflächen bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

§ 9

Verpflichtete und Gegenstand

- (1) Die im § 5 Abs. 1 bis 3 getroffenen Festsetzungen zu den Verpflichteten gelten analog.
- (2) Gegenstand des Schneeräumens und des Streuens sind die in § 2 Abs. 2 definierten Gehwege. Ist an öffentlichen Straßen ein Gehweg nicht vorhanden, bezieht sich das Streuen auf die in § 6 Abs. 1 definierten Flächen.
- (3) Die Festsetzungen des § 6 Abs. 3 bis 4 gelten sinngemäß.

§ 10

Umfang des Schneeräumens und der Beseitigung von Schnee- und Eisglätte, Ausführungszeiten

(1) Die Gehwege sind auf einer solchen Breite von Schnee und auftauendem Eis zu räumen, dass die Flüssigkeit und Sicherheit des Fußgängerverkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist. Sie sind in der Regel mindestens auf 1,20 Meter, im übrigen auf eine maximal mögliche Breite, zu räumen. Soweit zumutbar, ist der geräumte Schnee und das auftauende Eis auf dem Grundstück des Verpflichteten abzulagern. Ist dies nicht möglich, sind der Schnee und das auftauende Eis auf dem rechtlichen Teil des Gehweges, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn, anzuhäufen.

Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so frei zu halten, dass das Schmelzwasser abfließen kann. Die geräumten Flächen sind so aufeinander abzustimmen, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Gehwegflächen gewährleistet ist.

(2) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehbahnen und Sicherungsflächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu streuen, dass sie ohne Gefahr von Fußgängern benutzt werden können. Zum Streuen ist abstumpfendes Material, wie Sand und Splitt, zu verwenden. Das Streumaterial stellt die Gemeinde bereit.
DAS ABSTUMPFEN MIT ASCHE IST VERBOTEN!

(3) Als Ausführungszeit wird wochentags die Zeit von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen die Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr festgesetzt. Das Schneeräumen und Streuen ist in diesem Zeitraum so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

§ 11 Höhere Gewalten

Bei extremen Witterungsbedingungen wird der Bürgermeister ermächtigt, Sofortmaßnahmen einzuleiten, die die Sicherheit und Ordnung im Ort gewährleisten.

V. Schlussbestimmungen

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung stellen eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG dar und können nach § 52 Abs. 2 des Sächsischen Straßengesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

(2) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. V. m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Gemeinde Mildenau.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 3 dieser Satzung eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
- b) die ihm nach § 6 und § 7 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
- c) entgegen § 8 die Sicherungsflächen nicht oder nicht rechtzeitig sichert,
- d) entgegen § 10 seiner Räum- und Streupflicht nicht nachkommt.

§ 13 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 -b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mildenau, 23.10.2001

Vogel
Bürgermeister

Siegel

Anlage 1

Erläuterungen zum § 6 Abs. 3 - Begriff Vorderlieger und Hinterlieger

1. Vorderlieger und Hinterlieger haben gemeinsam Zugang zur öffentlich erschlossenen Straße und müssen gemeinsam die Fläche des Vorderliegers reinigen, räumen und streuen.

2. Vorderlieger und Hinterlieger haben getrennt Zugang, aber über das Grundstück des Vorderliegers, daher sind Vorder- und Hinterlieger für die Reinigung, Räumung und das Streuen verpflichtet.

3. Vorderlieger und Hinterlieger grenzen beide an die öffentlich erschlossene Straße an und haben ihre eigene Fläche zu räumen.

4. Vorderlieger und Hinterlieger grenzen beide an die öffentliche erschlossene Straße, da die Zufahrt des Hinterliegers über das Grundstück des Vorderliegers führt, hat der Hinterlieger seine angrenzende Fläche selbst zu reinigen, räumen und streuen und den Rest mit dem Vorderlieger gemeinsam zu reinigen, räumen und streuen.